



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**VEREINBARUNG 2017–2030
ZUR VERMEIDUNG VON
LEBENSMITTELABFÄLLEN BEI
LEBENSMITTELUNTERNEHMEN**



VEREINBARUNG 2017–2030

ZUR VERMEIDUNG VON LEBENSMITTELABFÄLLEN BEI LEBENSMITTELUNTERNEHMEN

ZWISCHEN

--- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (BMLFUW)

--- ÖSTERREICHISCHE LEBENSMITTELUNTERNEHMEN

Die unterzeichnenden Unternehmen dieser Vereinbarung werden zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen folgende Beiträge leisten:

PRÄAMBEL

Österreich bekennt sich zum Ziel der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 die (vermeidbaren) Lebensmittelabfälle in den privaten Haushalten und im Handel um 50 % zu reduzieren und auch in den anderen Bereichen diese Abfälle zu verringern.

Lebensmittelabfälle fallen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an. Jegliche Verschwendung dieses wertvollen Gutes ist nicht nur ein ökonomisches, sondern auch ein ethisch und moralisches sowie ein ökologisches Problem. In jedem Lebensmittel stecken wertvolle Ressourcen, menschliche Arbeitskraft, Boden, Wasser und Energie.

Lebensmittelabfälle werden grundsätzlich in vermeidbare, teilweise vermeidbare (Speisereste) sowie nicht vermeidbare Lebensmittelabfälle eingeteilt. Zu den nicht vermeidbaren Abfällen zählen z. B. Knochen, Kaffeetresten, Schalen von Zitrusfrüchten, Nüssen bzw. Zuputzreste aus den Küchen und der Verarbeitenden Industrie.

Für Maßnahmen gegen die Lebensmittelverschwendung sind die vermeidbaren Lebensmittelabfälle und die teilweise vermeidbaren Lebensmittelabfälle (Speisereste) von Interesse. Vermeidungspotential besteht entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Dies belegen Studien, Erhebungen und Hochrechnungen, die in den vergangenen Jahren in Österreich durchgeführt wurden:

Haushalte: 157.000 t/a Lebensmittel im Restmüll (Sekundärstudie Lebensmittelabfälle in Österreich, BOKU 2012)

Außer-Haus-Konsum: 175.000 t/a Gesamter Außer-Haus-Konsum (Hochrechnung von United against waste, Jänner 2016), der sich wie folgt aufgliedert:

- 61.000 t/a in Großküchen
- 45.000 t/a in der Gastronomie
- 50.000 t/a in Beherbergungsbetrieben
- 19.000 t/a sonstige Betriebe (z. B. Kaffehäuser)

Lebensmitteleinzelhandel: Aufkommen an Lebensmittelverderb im österreichischen Lebensmittelhandel (BOKU, im Auftrag der ECR-Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft 2014):

- 74.000 t/a Bruch und Abschreibungen
- 35.600 t/a Retouren

Um diesem Trend entgegenzuwirken hat das BMLFUW die Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ ins Leben gerufen. Mit dem Ziel, gemeinsam mit den Kooperationspartnern und Stakeholdern aus allen Bereichen die Lebensmittelverschwendung in Österreich zu reduzieren.

Im Rahmen dieser Initiative setzen die Lebensmittelunternehmen jetzt ein deutliches Zeichen gegen die Lebensmittelverschwendung.

1. ZIEL

Die Partner tragen dazu bei, vermeidbare Lebensmittelabfälle bis 2030 um die Hälfte zu verringern.

2. PARTNER DER FREIWILLIGEN VEREINBARUNG

Grundsätzlich können gewerbliche Unternehmen und Filialunternehmen des Lebensmittelhandels, und der gewerblichen sowie industriellen Lebensmittelproduktion diese freiwillige Vereinbarung unterzeichnen. Es kann auch ein einzelnes Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, des Lebensmittelgroßhandels oder eine Verkaufsstelle vom Lebensmittelgewerbe Vereinbarungspartner werden.

Weiters kann die Organisation „Reinwerfen statt Wegwerfen“ beitreten, die im Rahmen der Tätigkeiten der neutralen Stelle bewussteinbildende Maßnahmen für die Bevölkerung zur Erreichung des Zweckes dieser freiwilligen Vereinbarung durchführen. Für diese Organisation sind in Punkt 3.1. und 3.2. lediglich die Maßnahmen zur Bewussteinbildung relevant.

3. MASSNAHMEN

3.1. Folgende Maßnahmen sind jedenfalls zu setzen:

- Es ist eine Kooperation mit einer sozialen Einrichtung zu schließen oder andere Formen der Weitergabe bzw. Verwendung von Lebensmitteln zu setzen (Abdeckung der Filialen 80 %). Z. B. Weitergabe an Gastronomiebetriebe, Verwendung der nicht verkäuflichen Lebensmittel im eigenen Betrieb (z. B. Schnittobst, Restaurant), Weitergabe als Tierfutter oder zur Futtermittelherstellung.
- Das Thema „Reduktion von Lebensmittelabfällen“ ist in die regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu integrieren.
- Unternehmen mit mehr als vier Betriebsstandorten/Filialen haben die Masse der ausgebuchten Lebensmittel zu erfassen. Diese Massen sind zu unterteilen in Lebensmittel, welche zum menschlichen Verzehr weitergegeben werden, Lebensmittel, die zur Verfütterung weitergegeben werden sowie Lebensmittelabfälle, die entsorgt werden müssen. Alle drei Jahre ist ein Bericht über diese Massen über die vorangegangenen drei Kalenderjahre bis Ende April an die neutrale Stelle (siehe Punkt 4) zu erstatten, wobei die Massen für jedes Kalenderjahr angegeben werden. Weiters sind in dem Bericht die durchgeführten Maßnahmen anzugeben und die Betriebsstandorte/Filialen, in welchen die Maßnahmen umgesetzt werden sowie die sozialen Einrichtungen bzw. sonstige Unternehmen, an welche Lebensmittel abgegeben werden, aufzulisten. Der erste Bericht des Lebensmitteleinzelhandels über 2017 ist bis zum 30. April 2018 zu erstatten. Der Bericht über die ersten erhobenen Daten der Lebensmittelproduktion über 2018 ist bis zum 30. April 2019 zu erstatten; die Hochrechnung dieser Daten bildet die Bezugsgröße für die Reduktion der Lebensmittelabfälle. 2021 erfolgt der zweite Bericht sowohl des Lebensmitteleinzelhandels über den Berichtszeitraum 2018 bis 2020 als auch der Lebensmittelproduktion für den Berichtszeitraum 2019 und 2020. Für den Bericht ist ein gemeinsam festgelegtes Format zu verwenden.

3.2. Alternative Maßnahmen

Von den alternativen Maßnahmen sind zumindest fünf Maßnahmen umzusetzen:

- Bei Aktionen im Frischebereich gelten diese bereits ab dem ersten Stück. Alternativ dazu kann für länger haltbare Produkte bei Multipack-Aktionen nach dem Kassbereich ein Korb oder Ähnliches aufgestellt werden, in denen Kundinnen und Kunden Produkte für soziale Einrichtungen spenden können.
- Im Obst- und Gemüsebereich wird auch Ware der Güteklasse II angeboten.
- Waren mit knappen oder überschrittenen Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), die in Ordnung sind, werden vergünstigt abgegeben.
- Auch Brot vom Vortag wird zum Kauf angeboten.
- Das Frischwarenangebot wird gegen Ladenschluss verringert.
- Vorverpacktes Obst, bei dem einzelne Stücke schadhaft sind, wird ausgepackt und die unbeschädigte Ware weiter verwendet (z. B. Einzelverkauf der übrigen Stücke, Verwendung im eigenen Restaurant).
- Es werden Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Kundinnen und Kunden gesetzt.
- Es erfolgt ein bedarfsgerechter Verkauf (Brot und Gebäck, loses Obst oder Bedienungstheken für Wurst).
- Obst und Gemüse, das trotz aller Maßnahmen ungenießbar wird, wird über die Biotonne entsorgt (erforderlichenfalls ist die Ware auszupacken).
- Um den sozialen Einrichtungen die Transportlogistik zu erleichtern, werden Lebensmittel aus den Filialen für die Weitergabe an einen gemeinsamen Abgabeort (z. B. Zentrallager) zusammengeführt.
- Weitere Maßnahmen sind möglich. Diese Maßnahmen sind vorab mit dem BMLFUW abzustimmen.

3.3. Logo und Urkunde

Als deutlich erkennbares Zeichen, dass das Lebensmittelunternehmen Maßnahmen gegen die Lebensmittelverschwendung setzt, wird seitens des BMLFUW ein Logo konzipiert. Dieses ist Teil der Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ und beinhaltet die Marke „Lebensmittel sind kostbar!“.

Das Logo darf nur unverändert verwendet werden. Es kann z. B. an der Tür, im Kassbereich angebracht und in den Medien verwendet werden.

Weiters wird seitens des BMLFUW eine Urkunde verliehen.



Eine Initiative des Umweltministeriums, unterstützt von

4. NEUTRALE STELLE

Die ARGE Nachhaltigkeitsagenda der WKÖ wird als neutrale Stelle eingerichtet.

5. BERICHT

Die ARGE Nachhaltigkeitsagenda erstellt jeweils bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Vereinbarungspartner ihren Bericht abgeben, einen Gesamtbericht über den Fortschritt der Zielerreichung. Im Bericht sind der Lebensmitteleinzelhandel, der Lebensmittelgroßhandel und die Lebensmittelproduktion getrennt darzustellen, sofern belastbare Daten vorliegen. Eine Hochrechnung der Massen auf die jeweiligen Bereiche ist – sofern belastbare Daten vorliegen – vorzunehmen. Dieser Gesamtbericht ist von der ARGE Nachhaltigkeitsagenda und vom BMLFUW zu veröffentlichen.

6. PLATTFORM

Die ARGE Nachhaltigkeitsagenda hat jedenfalls vor Veröffentlichung des Gesamtberichts die Partner zu einer Vorab-Präsentation einzuladen.

7. GELTUNGSDAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2030.

Die Vereinbarung kann jederzeit gekündigt werden.

Die Vereinbarung eines einzelnen Partners wird seitens des BMLFUW nach wiederholter Mahnung bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Maßnahmen gekündigt.

Bei Kündigung der Vereinbarung darf das Logo nicht mehr verwendet werden und die Urkunde nicht mehr im Kundenbereich des Unternehmens ausgehängt werden.

Wien, am 31. Mai 2017

ANDRÄ RUPPRECHTER
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

ANHANG

ANGABEN FÜR DEN BEITRITT ZUR FREIWILLIGEN VEREINBARUNG

Angaben zum Unternehmen:

Das Unternehmen gehört zum

Lebensmitteleinzelhandel

Lebensmittelgroßhandel

Lebensmittelproduktion

Anzahl der Filialen: Bitte die Standorte, welche die Maßnahmen setzen, in einer Beilage auflisten

Verpflichtende Maßnahmen (mindestens eine der drei ersten Maßnahmen ist mit einer Abdeckung der Filialen zu 80 % zu setzen, die vierte ist verpflichtend)	Ja	Anmerkung
Es besteht eine Kooperation mit einer oder mehreren sozialen Einrichtungen.		
Es werden andere Formen der Weitergabe bzw. Verwendung von Lebensmitteln vorgenommen, z. B. Weitergabe an Gastronomiebetriebe, Verwendung der nicht verkäuflichen Lebensmittel im eigenen Betrieb (z. B. Schnittobst, Restaurant).		
Weitergabe als Tierfutter oder zur Futtermittelherstellung.		
Das Thema „Reduktion von Lebensmittelabfällen“ ist in die regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter integriert.		
Alternative Maßnahmen (mindestens fünf Maßnahmen sind zu setzen/ anzukreuzen)		
Bei Aktionen im Frischebereich gelten diese bereits ab dem ersten Stück. Alternativ dazu kann für länger haltbare Produkte bei Multipack-Aktionen nach dem Kassensbereich ein Korb oder Ähnliches aufgestellt werden, in denen Kundinnen und Kunden Produkte für soziale Einrichtungen spenden können.		
Im Obst- und Gemüsebereich wird auch Ware der Güteklasse II angeboten.		
Waren mit knappen oder überschrittenen Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), die in Ordnung sind, werden vergünstigt abgegeben.		
Brot vom Vortag wird zum Kauf angeboten.		
Das Frischwareangebot wird gegen Ladenschluss verringert.		
Vorverpacktes Obst, bei dem einzelne Stücke schadhafte sind, wird ausgepackt und die unbeschädigte Ware weiter verwendet (z. B. Einzelverkauf der übrigen Stücke, Verwendung im eigenen Restaurant).		
Es werden Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Kundinnen und Kunden gesetzt.		
Es erfolgt ein bedarfsgerechter Verkauf (Brot und Gebäck, loses Obst oder Bedienungstheken für Wurst).		
Obst und Gemüse, das trotz aller Maßnahmen ungenießbar wird, wird über die Biotonne entsorgt (erforderlichenfalls ist die Ware auszupacken).		
Um den sozialen Einrichtungen die Transportlogistik zu erleichtern, werden Lebensmittel aus den Filialen für die Weitergabe an einen gemeinsamen Abgabeort (z. B. Zentrallager) zusammengeführt.		
Weitere Maßnahmen (diese Maßnahmen sind vorab mit dem BMLFUW abzustimmen).		

Es wird bestätigt, dass die anderen verpflichtenden Maßnahmen gemäß 3.1. der Vereinbarung (Meldung der Massen der Lebensmittel, welche zum menschlichen Verzehr weitergegeben werden, Lebensmittel, die zur Verfütterung weitergegeben werden und Lebensmittelabfälle, die entsorgt werden müssen) umgesetzt werden.

Der Offenlegung der Vereinbarungspartner, an welche Lebensmittel weiter gegeben werden, auf Verlangen der ARGE Nachhaltigkeitsagenda und dem BMLFUW wird zugestimmt.

Für Unternehmen mit mehr als vier Betriebsstandorten/Filialen:

Der ARGE Nachhaltigkeitsagenda werden die für den Bericht gemäß Punkt 3.1. erforderlichen Daten übermittelt und deren Veröffentlichung in anonymisierter Berichtsform wird ausdrücklich zugestimmt.

Weiters wird der Veröffentlichung des Unternehmers als Teilnehmer dieser Vereinbarung zugestimmt (diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden).

.....

Ort, Datum, Unterschrift und Firmenstempel



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**